

Ausbau der

Kreisstraße K 4744 zwischen Dietersweiler und Aach

Von Bau-km 0+000 bis Bau-km bis 1+180

Baulänge: 1,18 km

Nächster Ort: Dietersweiler

Landkreis: Freudenstadt

Genehmigungsbehörde: Regierungspräsidium Karlsruhe

Prüfkatalog

zur

Ermittlung der UVP-Pflicht

von

Landes- Kreis- und Gemeindestraßenvorhaben

Teil A: UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß § 12 Abs. 1 UVwG

Teil B: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 12 Abs. 2 UVwG

Umweltverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2014 (GBl. 2014, 592), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. 2020, 37, 43)

Aufgestellt: Ort, Datum	Geprüft: Karlsruhe den
im Auftrage:.....	Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 17
	im Auftrage:

Teil A: UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens

1	Straßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß § 12 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1, § 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 UVwG oder § 7 Abs. 3 UVwG i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UVPG	Zutreffendes ankreuzen
1.1	Neubau einer Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße als Europastraße im Sinne des AGR (vgl. Anlage 1 Nr. 1.2 UVwG)	☐
1.2	Neubau einer vier- oder mehrstreifigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße, die eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 1.3.1 UVwG)	☐
1.3	Ausbau und Verlegung einer bestehenden Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße zu einer vier- oder mehrstreifigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße, wenn der zu verlegende und auszubauende Abschnitt eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 1.3.2 UVwG)	☐
1.4	Ausbau einer bestehenden Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße zu einer vier- oder mehrstreifigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße, wenn der auszubauende Abschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 1.3.3 UVwG)	☐
1.5	Neubau einer sonstigen Landes- oder Kreisstraße, die eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 1.4.1 UVwG)	☐
1.6	Neubau oder Ausbau eines weiteren Abschnitts einer Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße i.S.d. Ziff. 1.2 bis 1.5, wenn dadurch die dort genannten Größenwerte erreicht oder überschritten werden. Dabei sind bestehende Straßenabschnitte zu berücksichtigen, • die in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zu dem bestehenden Abschnitt stehen (§ 7 Abs. 3 UVwG i.V.m. § 10 Abs. 4 und 5 UVPG). • bei denen eine Zulassungsentscheidung getroffen wurde und eine UVP durchgeführt wurde (§ 7 Abs. 3 UVwG i.V.m. § 11 Abs. 2 UVPG) • bei denen eine Zulassungsentscheidung getroffen wurde und keine UVP durchgeführt wurde (§ 7 Abs. 3 UVwG i.V.m. § 11 Abs. 3 UVPG) • bei denen noch keine Zulassungsentscheidung getroffen wurde und eine UVP-Pflicht besteht (§ 7 Abs. 3 UVwG i.V.m. § 12 Abs. 1 UVPG) • bei denen noch keine Zulassungsentscheidung getroffen wurde und keine UVP-Pflicht besteht (§ 7 Abs. 3 UVwG i.V.m. § 12 Abs. 2 UVPG) • bei denen noch keine Zulassungsentscheidung getroffen wurde, keine UVP-Pflicht besteht und noch keine vollständigen Antragsunterlagen für das Zulassungsverfahren eingereicht sind (§ 7 Abs. 3 UVwG i.V.m. § 12 Abs. 3 UVPG).	☐
1.7	Änderung einer Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße, für die eine UVP durchgeführt wurde, wenn allein durch die Änderung die in den vorangehenden Ziffern genannten Größenwerte erreicht oder überschritten werden (§ 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 UVwG).	☐
1.8	Änderung einer Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße, für die bisher keine UVP durchgeführt wurde, wenn aufgrund der Änderung erstmals die in den vorangehenden Ziffern genannten Größenwerte erreicht oder überschritten werden (§ 7 Abs. 3 UVwG i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UVPG)	☐

Falls keiner der o.g. Punkte zutrifft, ist die UVP-Pflicht für den Bau sonstiger Straßen durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln (vgl. Anlage 1 Nr. 1.3.4, 1.4.2 bis 1.6.2 UVwG und § 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 UVwG bzw. § 7 Abs. 3 UVwG i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UVPG).

Teil B: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 12 Abs. 2 UVwG

1	Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle ☐ Neubaumaßnahme ☒ Änderung oder Erweiterung einer Straße	Art/Umfang		
1.1	Baulänge in km:	1,18 km		
1.2	geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha (Bau/Anlage):	1,72 ha Straßenbau; 0,23 ha Radweg; 0,24 ha Retentionsbecken		
1.3	geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha:	ca. 0,37 insgesamt, dem kann eine Entsiegelung der bestehenden Fahrbahn von 0,12 ha entgegengestellt werden		
1.4	geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m³:	Erdabtrag ca. 10.400 m³; Erdaufrag ca. 4.000 m³		
1.5	Bauzeitlicher Anfall von Abfall	kontaminierter Aushub ca. 2.000 m³ teerhaltiger Asphalt ca. 1.550 to		
1.6	Ingenieurbauwerke (z. B. Anzahl der Brückenbauwerke, ggf. erläutern):	Retentionsbecken auf Höhe km 0+755 – 0+825 mit einem Beckenvolumen von 1.219 cbm und einer Dammhöhe von maximal 4,30 m.		
1.7	geschätzte Länge der Bauzeit:	ca. 12 Monate		
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle		nein	ja	geschätzter Umfang/ Erläuterungen
1.8	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben/ prognostizierte Verkehrsbelastung (DTV)	☐	☒	geschätzte Zunahme von 15% bei insgesamt sinkender Tendenz; die 15% Zunahme gliedern sich auf in: - 10% inf. Ausbau - 5% inf. Aufhebung der Tonnenbegrenzung
1.9	Erhöhung der Lärmemissionen Erläuterung:	☒	☐	
1.10	Erhöhung der Schadstoffemissionen Erläuterung:	☐	☒	geschätzte Zunahme von 15% bei insgesamt sinkender Tendenz; die 15% Zunahme gliedern sich auf in: - 10% inf. Ausbau - 5% inf. Aufhebung der Tonnenbegrenzung
1.11	Zusätzliche Zerschneidung Erläuterung:	☒	☐	

1.12	Visuelle Veränderungen Abrückungen und Kurvenentschärfung / Dammausbildung Retentionsbecken / Entfernung straßenbegleitender Gehölze	☐	☒	
1.13	Veränderungen des Grundwassers Erläuterung:	☒	☐	
1.14	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern Ableitung anfallendes Oberflächenwasser in Schorngraben	☐	☒	
1.15	Wirkungen auf den Klimawandel Erläuterungen:	☒	☐	
1.16	Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber Auswirkungen auf den Klimawandel	☒	☐	
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle		nein	ja	geschätzter Umfang
1.17	Sonstige Wirkungen oder Merkmale des Vorhabens (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können - Abwasser/Oberflächenentwässerung - Abfall (z.B. belastete Böden/Asphalte bei Ausbaumaßnahmen) - Rohstoffbedarf - besondere Probleme des Baugrundes (z.B. Moorböden) - Abwicklung des Baubetriebs - andere und zwar: Grenzüberschreitende Auswirkungen: - - Erläuterungen:	☐	☒ ☒ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	Neuanlage Retentionsbecken Boden: Z0 bis >Z2 Asphalt: Verwertungsklasse B
1.18	Gibt es frühere Änderungen des Vorhabens, die noch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden sind (vgl. § 9 Abs. 2 UVPG)	☒	☐	

1.19	Gibt es kumulierende Vorhaben, bei denen - das Zulassungsverfahren abgeschlossen ist und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde (vgl. § 7 Abs. 3 UVwG i.V.m. § 11 Abs. 2 Nr. 2 UVPG)	☒	☐	
1.20	Gibt es kumulierende Vorhaben, bei denen - das Zulassungsverfahren abgeschlossen ist und keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde (vgl. § 7 Abs. 3 UVwG i.V.m. § 11 Abs. 3 UVPG)	☒	☐	
1.21	Gibt es kumulierende Vorhaben, bei denen - das Zulassungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist und eine UVP-Pflicht besteht (vgl. § 7 Abs. 3 UVwG i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 2 UVPG)	☒	☐	
1.22	Gibt es kumulierende Vorhaben, bei denen - das Zulassungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist und keine UVP-Pflicht besteht (vgl. § 7 Abs. 3 UVwG i.V.m. § 12 Abs. 2 UVPG)	☒	☐	
1.23	Handelt es sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort? Erläuterung: Die Gesamtfläche des Plangebiets umfasst ca. 66.300 m², hiervon sind ca. 9.750 m² als Schutzgebiete (NSG, LSG, §33 Biotope) ausgewiesen. Der tatsächliche Eingriff in die Schutzgebiete beläuft sich auf lediglich ca. 2.687 m², dies entspricht ca. 4,05% des gesamten Plangebiets. Zudem findet der Eingriff in den bereits vorbelasteten Grenzbereichen der Schutzgebiete (bestehende Versiegelung, Überformung, etc.) statt.	☐	☒	
1.24	Gibt es Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf: 1. verwendete Stoffe und Technologien 2. Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.	☒ ☒ ☒	☐ ☐ ☐	
1.25	Sind Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben Aufgetreten?	☒	☐	

1.26

Gesamteinschätzung der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens

Einschätzung, ob von dem Vorhaben aufgrund der unter B 1.1 bis B 1.21 beschriebenen Wirkfaktoren und einer groben Betrachtung des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgehen können.

Eine Betrachtung der Punkte B 2 und B 3 ist entbehrlich, wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass von dem Vorhaben offensichtlich keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können und es sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort handelt. Dies ist nachvollziehbar zu begründen. Die Straßenbauverwaltung kann einen Vorschlag für eine Begründung liefern, entscheidend ist die abschließende Einschätzung der Genehmigungsbehörde.

Wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass aufgrund der beschriebenen Merkmale und der Wirkfaktoren des Vorhabens und einer Kenntnis des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Einbeziehung der Teile B 2 und B 3 weiterzuführen.

Begründung, warum aufgrund der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens ggf. keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können:

Erläuterungen zu 1

Zu 1.8

Die Verkehrsbelastung der Kreisstraße 4744 beträgt etwa 1000 Kfz/24h. Eine Verkehrsprognose liegt nicht vor.

Die Auswertung basiert auf der im März 2024 durchgeführten Verkehrszählung (Zähldauer: 1 Kalenderwoche) einschließlich eines vom Vorhabenträger angesetzten Zuschlages von 15% auf die in der Zählung ermittelten Verkehrsmengen. Mit dem Zuschlag von 15% soll einer mittelfristigen Verkehrsentwicklung Rechnung getragen sein. Alleine durch den Ausbau kann mit einer Zunahme von 10 % gerechnet werden.

Zu 1.9

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Wohnbebauung wurde die Erfordernis von Immissionsschutzmaßnahmen geprüft. Die Immissionstechnischen Untersuchungen weisen folgende Ergebnisse auf bezüglich:

- Verkehrslärm: Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich. Die Auswertung basiert auf der im März 2024 durchgeführten Verkehrszählung (Zähldauer: 1 Kalenderwoche) einschließlich eines vom Vorhabenträger angesetzten Zuschlages von 15% auf die in der Zählung ermittelten Verkehrsmengen. Mit dem Zuschlag von 15% soll einer mittelfristigen Verkehrsentwicklung Rechnung getragen sein, zugleich befindet man sich hier auf der „lärmetechnisch sicheren Seite“. Zugleich wurden außerorts die jeweiligen theoretischen Höchstgeschwindigkeiten betreffs Pkw (100 km/h) und Lkw (80 km/h) angesetzt, welche faktisch im Durchschnitt aufgrund der Straßenführung nicht erreicht werden.
- Baulärm: Es wurden 3 relevante Fälle mit Baulärmerzeugung untersucht mit folgenden Ergebnissen:
 - Fräsarbeiten bestehende Asphaltdeckschicht*: Lärmschutzmaßnahmen sind für nicht erforderlich erachtet
 - Tiefbauarbeiten*: Am Immissionsort 01 (Station 0+010 links) unmittelbar am Kreuzungsbereich Freudenstädter Straße / Harteckstraße / Benzinger Straße sind die zu erwartenden Lärmpegel mit 65 dB(A) im grenzwertigen Bereich (Grenzwert: 65 db(A)). Eine Pegelminderung kann über die Verwendung lärmarmen Baumaschinen bzw. über eine Reduzierung der Einwirkzeit realisiert werden.
 - Asphaltarbeiten*: Lärmschutzmaßnahmen sind für nicht erforderlich

Während der Bauausführung kann das von entsprechenden Immissionsorten entfernte, kreiseigene Flurstück 674 als Lageplatz für Geräte und Materialien bei Bedarf genutzt werden.

Zu 1.10

Untersuchungen über die voraussichtliche Menge der Schadstoffemissionen liegen nicht vor. Durch den Ausbau erhält die Fahrbahn der Kreisstraße 4744 eine gleichmäßige Oberfläche und eine für den Begegnungsverkehr ausreichende Fahrbahnbreite von 6,00 m, sowie einen verbesserten Verlauf in Lage und Höhe, so dass unnötige Brems- und Anfahrvorgänge entfallen. Hierdurch werden Abgas- und Lärmemissionen verringert.

Die Verkehrsbelastung der Kreisstraße 4744 beträgt etwa 1000 Kfz/24h. Eine Verkehrsprognose liegt nicht vor.

Die Auswertung basiert auf der im März 2024 durchgeführten Verkehrszählung (Zähldauer: 1 Kalenderwoche) einschließlich eines vom Vorhabenträger angesetzten Zuschlages von 15% auf die in der Zählung ermittelten Verkehrsmengen. Mit dem Zuschlag von 15% soll einer mittelfristigen Verkehrsentwicklung Rechnung getragen sein. Der Zuschlag setzt sich zusammen durch die Verkehrszunahme aufgrund des Ausbaus sowie der Aufhebung der Tonnenbegrenzung.

Zu 1.11

Der vorliegende Bauabschnitt von 1,180 km umfasst den Ausbau der Ortsdurchfahrt Dietersweiler und den anschließenden überörtlichen Streckenabschnitt zum bereits ausgebauten Abschnitt der Ortsdurchfahrt Aach. Die Maßnahme führt zu keiner zusätzlichen Zerschneidung.

Zu 1.12

Der Trassenverlauf orientiert sich weitestgehend am Bestand. Im Bereich 0+280 bis 0+570, 0+750 bis 0+830 und 0+830 bis 1+070 kommt es zu Abrückungen, im Bereich 0+570 bis 0+750 zu einer Kurvenentschärfung. Innerhalb der Ortsdurchfahrt Dietersweiler wird ein Gehweg angelegt, sowie weiter ein Geh- und Radweg, welcher in Außerortslage leicht von der Kreisstraße abgerückt ist. Entlang der Trasse müssen Gehölzstrukturen entfernt werden. Durch die Anlage des straßenbegleitenden Retentionsbeckens erfolgt eine Neumodellierung der ostexponierten Hanglage.

Zu 1.13

Die zusätzliche Versiegelung kann zu einer Verringerung der Grundwasserspende führen, die jedoch nur geringfügig ist.

Zu 1.14

Im Bereich 0+132 bis 0+252 erfolgt die Entwässerung des Radwegs linienförmig über die beigeordnete Mulde mit Ableitung in das Gewässer Schorngraben. Zwischen 0+252 bis 0+402 werden sowohl die Fahrbahn als auch der Radweg linienförmig über die beigeordnete Mulde in das Gewässer abgeleitet. Die anfallende Abflussmenge von 358,38 l/sec. kann vom Schorngraben aufgenommen werden, ohne dass eine Zwischenpufferung in Form eines Retentionsbeckens erforderlich wird.

Zu 1.15

Infolge des Kreisstraßenausbaus mit einem ebenen Straßenquerschnitt und einer homogenen Querschnittsbreite entfallen unnötige Brems- bzw. Beschleunigungsvorgänge, wodurch eine Senkung der verkehrsbedingten Treibhausgas-Emissionen resultiert. Dies ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gegeben, da bereichsweise aufgrund des zu geringen Straßenquerschnitts das Fahren auf Sicht erforderlich ist.

Konkrete Schätzungen der Treibhausgas-Emissionen durch Bau, Erhaltung und Betrieb der Kreisstraße wurden überschlägig getroffen. Insgesamt sind mit dem Bau der Kreisstraße keine negativen großräumigen Klimaauswirkungen verbunden, die Nutzung der Kreisstraße wird sich hingegen eher positiv auf die Ziele des Klimaschutzgesetzes auswirken.

Es wurde eine Klimabilanz anhand der Lebenszyklusemissionen (Emissionen infolge der Ausbaumaßnahme) und eine Klimabilanz anhand des Fahrbetriebes durchgeführt, pro Jahr werden durch die Nutzung der Kreisstraße 4744 ca. 25 t CO₂ (siehe Unterlage 1 Seite 35 unten) ausgestoßen.

Auf die Durchführung einer Klimabilanz anhand der Landnutzung wurde in Anlehnung an das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 03/2023 vom 25.01.2023 verzichtet. Generell ist jedoch von einer positiven Wirkung des Bestandswaldes in seiner Eigenschaft als CO₂-Speicher auszugehen.

Zu 1.17

Oberflächenwasser

Die Abführung des anfallenden Oberflächenwassers auf der freien Strecke erfolgt über Gräben bzw. Mulden entlang der Fahrbahn, die an geeigneter Stelle wie bisher in das anschließende Gelände ausmünden. Im Bereich der Gräben bzw. Mulden sind teilweise Längsleitungen aus Stahlbetonrohren mit Muldeneinläufen vorgesehen.

Zwischen Station 0+402 und dem Bauende bei Station 1+190 soll das anfallende Oberflächenwasser mit einer Abflussmenge von insgesamt 1.611 l/sec. gepuffert und gedrosselt über ein Retentionsbecken an den Unterlauf des Grabens am Benzinger Hof abgegeben werden.

Die Anlage eines Retentionsbeckens für den zu entwässernden Bereich zwischen Station 0+132 und 0+402 (Einzugsgebiet „Schorngraben“) ist nicht erforderlich: Die anfallende Abflussmenge von 358,38 l/sec. kann vom Schorngraben aufgenommen werden, ohne dass eine Zwischenpufferung in Form eines Retentionsbeckens erforderlich wird.

In der Ortslage Dietersweiler wird das anfallende Oberflächenwasser über bestehende bzw. neue Einlaufschächte der Ortskanalisation zugeleitet.

Für sämtliche anfallende Entwässerungsbereiche wurde der Vorbehandlungs-Nachweis geführt mit dem einschlägigen Ergebnis, dass auf eine spezielle Vorbehandlung verzichtet werden kann: Eine natürliche Vorbehandlung über eine humusierte Mulde, welche Reinigungs- und Versickerungsfunktion hat, ist ausreichend.

Die Aufstellung des Entwässerungskonzeptes erfolgte in Abstimmung mit der Unteren Wasserrechtsbehörde.

Abfall (Boden/ Asphalt)

Am 29.03.2021 wurde mittels Probenahme von 6 Baggerschürfen eine Baugrunduntersuchung vorgenommen. Die Untersuchung hinsichtlich Kontamination lieferte folgende Ergebnisse:

- Tiefenstufe 0 cm – 30 cm: Einbaukonfiguration Z1.1 bis >Z2
- Tiefenstufe 30 cm – 150 cm: Einbaukonfiguration Z0 bis >Z2

Aufgrund der erhöhten Varianz der Einbaukonfigurationen sind im Zuge der Bauausführungen Haufwerksbeprobungen angedacht. Hinsichtlich der Bodentragfähigkeit ist von einem EV2-Modul < 45 MN/m² auszugehen, wodurch ein Bodenaustausch, alternativ eine Bodenverbesserung mittels Bindemittel, angezeigt ist.

Am 12.04.2018 wurde mittels Probenahme von 5 Bohrkernen eine Bohrkernuntersuchung vorgenommen mit folgendem Ergebnis: Auf kompletter Asphaltstärke ist das Ausbruchmaterial in Verwertungsklasse B einzustufen.

2	<u>Standortbezogene Kriterien</u>			
2.1	Nutzungen Sind Nutzungen betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können? Wenn ja, am Ende dieser Tabelle erläutern. Gibt es:	nein	ja	Art, Umfang, Größe
2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z.B. Vorranggebiete für Landwirtschaft oder Erholung)?	☒	☐	
2.1.2	Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 5 ROG)?	☐	☒	Ortsrandlage Dietersweiler
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)?	☒	☐	
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung/ den Fremdenverkehr?	☒	☐	
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien?	☒	☐	
2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei?	☐	☒	Landwirtschaftliche Nutzflächen Waldflächen
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter?	☐	☒	Kulturdenkmal „Wüstung Benzinger Hof“
2.1.8	Gibt es andere Vorhaben, die mit dem geplanten Vorhaben einen gemeinsamen Einwirkungsbereich haben und kumulierend wirken?	☒	☐	
2.1.9	Befinden sich Störfallbetriebe in der Nähe und wird das Risiko bzw. die Schwere eines Unfalls durch das Vorhaben vergrößert? (Direktgeltung der EU-RL 2012/18 Seveso-III)	☒	☐	
2.1.10	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien, und zwar:	☒	☐	

Erläuterungen zu 2.1

Zu 2.1.1

Im Regionalplan Nordschwarzwald (2015) sind folgende Kriterien hinterlegt:

- Entwicklung Region Nordschwarzwald
- Zone ländlicher Raum
- Nähe zu Mittelzentrum Freudenstadt
- Lage an Entwicklungsachse Freudenstadt – Tübingen
- Lage in regionalem Grünzug
- Siedlungs- und Gewerbeflächen

Der Flächennutzungsplan Gemeindeverwaltungsverband Dornstetten (2010) sieht vor:

- Landschaftsschutzgebiet
- Gewerbegebiet westlich der Fahrbahn
- Mischgebiet östlich der Fahrbahn

Zu 2.1.2

Durch die Lage der anstehenden Bebauung:

- Häuser in der Benzinger Straße, Gemarkung Dietersweiler (unmittelbar)
- Häuser am Gewann „Schorn“, Gemarkung Aach (unmittelbar)
- Gehöft „Benzinger Hof“ auf Gemarkung Aach

gibt es Berührung mit dem Wohnumfeld der Menschen. Es sind durch die Ausbaumaßnahme jedoch keine negativen Beeinträchtigungen für die Bewohner zu erwarten.

Zu 2.1.5

Angrenzend an die bestehende K 4744 sind 3 Flächen ausgewiesen, für die Altlastenverdacht besteht. Es handelt sich dabei zum einen um eine alte Tongrube, die mit Abraummateriale, Baugrubenaushub, Bauschutt und Erdaushub verfüllt ist.

Für die anderen beiden Flächen (ehemalige Tongrube Benzinger Berg und ehemalige Ziegelei späterer Kfz-Handel) besteht Verdacht auf entsorgungsrelevante Bodenveränderungen.

Alle Flächen befinden sich außerhalb des Eingriffsraums.

Zu 2.1.6

Die ebenen Bereiche des Untersuchungsraumes werden großflächig landwirtschaftlich genutzt. Neben dem Anbau von Sonderkulturen (Erdbeeren) stehen v.a die Grünland- und Weidenutzung im Vordergrund.

Der Eingriff in ackerbaulich genutzte Flächen ist gering, die Gesamtfläche beträgt ca. 779 m². Dies entspricht ca. 1,17 % des ca. 66.288 m² großen Plangebiets.

Überwiegend wird in Grünland- und Weideflächen im unmittelbaren Umfeld der Bestandstrasse eingegriffen, die Gesamtfläche beträgt ca. 5.539 m². Dies entspricht ca. 8,36 % des ca. 66.288 m² großen Plangebiets.

Es ergeben sich für den Ausbau der K4744 260 m² Waldumwandlungsfläche (Teilfläche des Flstk. 790 auf Höhe zwischen Station 0+463 und 0+498) die dauerhaft in Anspruch genommen werden. In einem Antrag auf Waldumwandlungsgenehmigung erfolgten eine Bestandsbewertung und eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung mit Maßnahmen für den forstrechtlichen Ausgleich.

Die Abstimmung der Maßnahmen erfolgte mit der zuständigen Unteren Forstbehörde bzw. dem Kreisforstamt Freudenstadt.

Zu 2.1.7

Die geplante Maßnahme liegt zwischen Station 0+385 und 0+843 innerhalb des archäologischen flächenhaften Kulturdenkmals „Wüstung Benzinger Hof“. Sowohl bei den am 29.03.2021 durchgeführten Baggerschürfen als auch bei den im Juni 2023 durchgeführten Baggerschürfen und Rammkernsondierungen wurden keine archäologischen Auffälligkeiten ausgemacht.

2.2	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien	nein	ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
	Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen? Wenn ja, sind der Umfang und die Erheblichkeit der Betroffenheit am Ende der Tabelle zu erläutern. Insbesondere ist zu erläutern, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG erforderlich ist.	☐	☒	
2.2.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gemäß § 32 BNatSchG (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können),	☒	☐	
2.2.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	☐	☒	Eingriff in das NSG „Benzinger Berg“
2.2.3	Nationalparke gemäß § 24 Abs. 1 BNatSchG oder nationale Naturmonumente gemäß § 24 Abs. 4 BNatSchG	☒	☐	
2.2.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG	☒	☐	
2.2.5	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG	☐	☒	Eingriff in das LSG „Oberes Glattal“
2.2.6	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG	☐	☒	Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord (7) komplett
2.2.7	Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG und § 30 Abs. 1 NatSchG	☒	☐	
2.2.8	geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG / § 31 NatSchG	☒	☐	
2.2.9	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 33 Abs. 1 NatSchG	☐	☒	„Feldhecke NO Dietersweiler an Benzinger Straße“ (175162372896) Straßenbegleitende Hecken SW Aach, 'Heugler' (175162371421)
2.2.10	Sonstige besonders geschützte Bereiche gemäß NatSchG	☒	☐	
2.2.11	Fortpflanzung- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG (sofern bekannt)	☐	☒	Vögel, Reptilien, Ameisen
2.2.12	Besteht ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für besonders geschützte Arten gemäß § 44 BNatSchG (sofern bekannt)	☐	☒	Reptilien
2.2.13	Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer gemäß § 27 Abs. 1 WHG (WRRL)	☒	☐	
2.2.14	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 Abs. 1 WHG	☒	☐	

2.2.15	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG	☒	☐	
2.2.16	Hochwasserrisikogebiet gemäß § 73 WHG	☒	☐	
2.2.17	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG i.V.m. § 65 WG	☒	☐	
2.2.18	Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG	☒	☐	
2.2.19	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologische Interessengebiete	☒	☐	
2.2.20	Schutzwald, Erholungswald gemäß § 12 / 13 Bundeswaldgesetz, Waldschutzgebiete gemäß § 32 LWaldG, Wälder mit besonderen Schutzfunktionen, geschützte Waldbiotope und Wildkorridore des Generalwildwegeplans	☒	☐	
2.2.21	Naturwaldreservate	☒	☐	

Erläuterungen zu 2.2

Zu 2.2.1

Das Plangebiet liegt weder in einem FFH-Gebiet noch einem EU-Vogelschutzgebiet. Eine Natura-2000-Vorprüfung ist nicht erforderlich.

Voraussichtliche Beeinträchtigung: **nicht betroffen**

Zu 2.2.2

Durch den Lückenschluss über 400 m des überörtlichen Verbindungsradweg von der RadNETZBW Strecke Freudenstadt – Horb erfolgt ein Eingriff innerhalb des Naturschutzgebietes „Benzinger Berg“ Nr. 2.153 (Bau-km 0+350 – 0+440 linksseitig). Die zusätzliche Versiegelung innerhalb des NSG beträgt 77 m², die zusätzliche Überformung 860 m². Teilweise kann eine Entsiegelung der alten Fahrbahntrasse gegenübergestellt werden. Die Gesamtfläche des Naturschutzgebietes beträgt 60.146 m². Die Fläche des Eingriffs beträgt 937 m², dies entspricht ca. 1,56 % der Gesamtfläche des Naturschutzgebietes.

Die geplante Geh- und Radwegtrasse mit Bankett, Graben- und Böschungsausbildungen befindet sich teilweise auf bereits teilversiegelten und versiegelten Flächen der K 4744, jedoch auch innerhalb von Sukzessionswald und Feldheckenstrukturen sowie Wiesen- und Ruderalflächen.

Der Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung und Förderung eines Feuchtgebietes, die Erhaltung der Steilhänge und Terrassen eines ehemaligen Abbaugeländes, die Erhaltung und Entwicklung der Wiesen- und Weideflächen als Bindeglied verschiedener Lebensräume sowie Förderung und Entwicklung eines Waldbereiches und seine Sicherung als Wassereinzugsgebiet für Kleingewässer der Grubensohle.

Die Grenzen des NSG liegen derzeit schon auf einem Abschnitt der Straße, der gesamte Bereich ist zum jetzigen Zeitpunkt bereits z.T. beeinträchtigt.

Ziel der Unterschutzstellung der noch einzigen offenen Tongrube „Ziegelgrube Dietersweiler“ war es, das Gebiet vor Eingriffen und Beeinträchtigungen wie Ablagerungen, Motocross u.a. zu schützen. Auswirkungen auf das Ziel der Unterschutzstellung ergibt sich durch die Herstellung des Radweges demnach nicht.

Der Eingriff wird über eine Ausgleichsmaßnahme innerhalb des Naturschutzgebietes kompensiert.

Voraussichtliche Beeinträchtigung: **nicht (erheblich) betroffen**

Zu 2.2.5

Durch den Ausbau der K 4744 erfolgt ein Eingriff im Landschaftsschutzgebiet „Oberes Glattal“ Nr. 2.37.043. Der Eingriff erfolgt bei Bau-km 0+170 – 0+240 rechtsseitig und 0+950 -1+090 rechtsseitig. Die zusätzliche Versiegelung innerhalb des LSG beträgt 1.109 m², die zusätzliche Überformung 71 m². Die Gesamtfläche des Landschaftsschutzgebietes beträgt 6.036.411 m². Die Fläche des Eingriffs beträgt 1.180 m², dies entspricht ca. 0,019 % der Gesamtfläche des Landschaftsschutzgebietes.

Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist im Wesentlichen die Erhaltung einer Landschaft von besonderer Schönheit und Eigenart, die durch die Glatt und ihre Bachufervegetation, durch extensiv bewirtschaftete Hangwiesen und -weiden, großflächige Streuobstanlagen und Sukzessionsflächen geprägt wird; die Bewahrung einer abwechslungsreichen Erholungslandschaft, die Erhaltung und Sicherung der Wasserflächen für eine Erholung am Wasser in Verbindung mit den sich anschließenden Landschaftsteilen; die Erhaltung eines Entstehungsgebiets für lokalklimatisch bedeutsame Frischluftströme und eines Abflussraumes für Kaltluft.

Die im Bestand vorhandenen Nutzungen in welche die beiden Eingriffe erfolgen sind Acker- und Grünlandflächen. Auswirkungen auf das Ziel der Unterschutzstellung ergibt sich durch den Ausbau demnach nicht.

Voraussichtliche Beeinträchtigung: **nicht (erheblich) betroffen**

Zu 2.2.6

Der gesamte Untersuchungsraum liegt im Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord.

Voraussichtliche Beeinträchtigung: **nicht (erheblich) betroffen**

Zu 2.2.9

Östlich der K 4744 am Ortsrand von Dietersweiler ist eine nach § 33 BNatSchG geschützte Feldhecke (Biotop-Nr. 175162372896) direkt vom Ausbau der Straße betroffen.

Im weiteren Verlauf bei Bau-km 0+730 – 0+840 ist beidseitig der Fahrbahn das geschützte Heckenbiotop (Biotop-Nr. 175162371421) direkt vom Ausbau der Straße betroffen.

Durch die unvermeidbare Entfernung der Gehölze (ca. 570 m²) zur Geländemodellierung und Fahr-
bahnverbreiterung werden in den beiden betroffenen Abschnitten die Funktionen des Naturhaushalts
und das Landschaftsbild temporär beeinträchtigt. Die Ersatzpflanzung (ca. 684 m²) erfolgt flächen-
identisch, gleichartig und gleichwertig inkl. Zuschlag nach Fertigstellung der Ausbaumaßnahme.

Durch die Anpflanzung der Gehölze direkt nach Fertigstellung der Baumaßnahme können diese
Funktionen zeitnah und im direkten räumlichen Bezug wiederhergestellt werden.

Voraussichtliche Beeinträchtigung: **nicht (erheblich) betroffen**

Zu 2.2.11 / 2.2.12

Im Dezember 2019 erfolgte eine Potenzialabschätzung Artenschutz.

Im Zuge der vorgezogenen Rodung des Teilbereichs des nach §33 BNatSchG i.V.m. §33 NatSchG
B.-W. geschützten Biotop „Straßenbegleitende Hecken SW Aach, 'Heugler' (175162371421) wurde
ein potenzielles Vorkommen der Haselmaus untersucht, es wurden zum aktuellen Zeitpunkt keine
Sommernester vorgefunden. Eine Besiedlung mit Haselmäusen ist aufgrund der eher kleinen Fläche
und des fehlenden direkten Anschlusses an weitere Gehölzbereich eher unwahrscheinlich.

Hierbei wurden die vorhandenen Höhlenbäume aufgenommen, es wurde lediglich ein Apfelbaum mit
zwei Starenhöhlen vorgefunden. Für dessen Rodung werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
notwendig.

Für die Artengruppen Vögel, Reptilien und Amphibien wurden 2021 vertiefende Erhebungen durch-
geführt.

Die vertieften Erhebungen kamen zu folgendem Ergebnis:

Artengruppe Vögel: Das Vorhaben wird für die Artengruppe Vögel als weitgehend unproblematisch
eingeschätzt und es ist nur eine geringfügige Beeinträchtigung zu erwarten. Es werden keine Ersatz-
maßnahmen notwendig.

Artengruppe Reptilien: Eine direkte Betroffenheit für Lebensräume der Zauneidechse und der
Waldeidechse ist zu erwarten. Insbesondere der Böschungsbereich bei Bau-km 0+280 bis 0+350 ist
Lebensstätte der streng geschützten Zauneidechse. Hier sind Fortpflanzungsstätten möglich und
Winterruhestätten sehr wahrscheinlich. Es werden vorgezogene Ersatzmaßnahmen und Vergrä-
mungsmaßnahmen notwendig (siehe auch Unterlage 19.1, 19.2.2 sowie Erläuterungen zu 5.)“.

Artengruppe Amphibien: In der Artengruppe Amphibien wurden potenzielle Laichgewässer im Um-
feld der Strecke auf Amphibien und deren Entwicklungsstadien kontrolliert. Außerdem wurden die
Fahrbahn und die Fahrbahnränder insbesondere im Zuge der Nachtbegehungen auf lebende und
überfahrene Amphibien abgesucht, um ggf. Wanderungsbewegungen zu erfassen. Nachweise erga-
ben sich nur im NSG Benzinger Berg in den dortigen Stillgewässern und deren Umfeld.

Im Bereich der Fahrbahn wurden bei allen Begehungen keine Amphibien nachgewiesen, auch nicht
als Totfund. Eine mögliche Erklärung ist das sehr kühle und eher trockene Frühjahr 2021.

Dennoch kann auf Basis der Untersuchung ausgeschlossen werden, dass sich der Großteil der Som-
merlebensräume und Winterquartiere östlich der K4744 befinden. Insbesondere für die Kreuzkröte
ist davon auszugehen, dass die Lebens- und Ruhestätten vollständig innerhalb des NSG Benzinger
Berg liegen. Durch das Vorhaben sind keine Verstöße gegen die Artenschutzparagrafen zu erwarten.
Es lässt sich keine Notwendigkeit für eine Amphibienleiteinrichtung ableiten (siehe auch Unterlage
19.1, 19.2.2 sowie Erläuterungen 5.).

Im Zuge der Erfassungen 2021 wurde ein Nest der besonders geschützten Wald- bzw. Wiesen-
ameise (Formica) gefunden. Ist das Nest vor Baubeginn noch vorhanden, ist eine Umsetzung unter
artenschutzfachlicher Begleitung erforderlich. Eine Umsetzung im Zeitraum Oktober-Februar ist
nicht möglich, da in diesem Zeitraum die Ameisen nicht in der Lage sind, dass durch die Umsetzung
zwangsläufig stark beschädigte Nest wieder instand zu setzen (siehe auch Unterlage 19.1, 19.2.2
sowie Erläuterungen 5.).

Durch die festgelegten Maßnahmen (siehe Unterlagen 19.1 und 19.2.2 sowie Erläuterungen zu 5.)
zur Vermeidung, zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität und zum Schutz
(Vermeidungs-, CEF-, Schutzmaßnahmen) wird eine erhebliche Beeinträchtigung für nach
BNatSchG geschützte Arten (Vögel, Reptilien und ggf. Ameisenarten) im Sinne des § 44 BNatSchG
vermieden.

Voraussichtliche Beeinträchtigung: **nicht (erheblich) betroffen**

2.3	Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien) Können die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens aufgrund der Qualität der betroffenen Schutzgüter zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen? Die Informationen sind im Wesentlichen aus der Landschaftsplanung des Landes zu entnehmen. Bei Betroffenheit ggf. zusätzlich am Ende der Tabelle erläutern.	nein ☒	ja ☐	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
2.3.1	Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (Soweit bekannt auch die Lebensräume/Vorkommen streng geschützter Arten oder Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist)	☐	☒	Naturschutzgebiet Versiegelung und Überformung ca. 937 m ²
2.3.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z.B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, mit kultur-/naturhistorischer Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte)	☒	☐	
2.3.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	☒	☐	
2.3.4	Natürliche Überschwemmungsgebiete	☒	☐	
2.3.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen	☒	☐	
2.3.6	Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	☒	☐	
2.3.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	☒	☐	
2.3.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz z.B. - Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden - Unzerschnittene verkehrsarme Räume - Important Bird Areas - Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach „Ramsar Konvention“ - Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z.B. Gewässerschutzprogramm, Auenschutzprogramm) - Landesweit wertvolle Lebensräume (z.B. für Flora oder Fauna wertvolle Flächen, avifaunistisch wertvolle Bereiche) - Biotopverbundflächen (Fachplan landesweiter Biotopverbund)	☐	☒ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☒ ☐	Trockene Standorte: 1.000m – Suchraum Mittlere Standorte:

	- ökologisch bedeutsame Funktionsbeziehungen (z.B. Wildtierkorridore gemäß Generalwildwegeplan BW, prioritäre Wiedervernetzungsabschnitte gemäß Bundesprogramm Wiedervernetzung und Landeskonzept Wiedervernetzung BW, Amphibienwanderstrecken) - Sonstige		☐	Kernfläche, Kernraum, 500m und 1.000m - Suchraum
	Erläuterungen zu 2.3: <u>Zu 2.3.1</u> Durch den Lückenschluss über 400 m des überörtlichen Verbindungsradweg von der RadNETZBW Strecke Freudenstadt – Horb erfolgt ein Eingriff innerhalb des Naturschutzgebiets „Benzinger Berg“ Nr. 2.153 (Bau-km 0+350 – 0+440 linksseitig). Die zusätzliche Versiegelung innerhalb des NSG beträgt 77 m², die zusätzliche Überformung 860 m². Teilweise kann eine Entsigelung der alten Fahrbahntrasse gegenübergestellt werden. Die Gesamtfläche des Naturschutzgebietes beträgt 60.146 m². Die Fläche des Eingriffs beträgt 937m², dies entspricht ca. 1,56 % der Gesamtfläche des Naturschutzgebietes. Die geplante Geh- und Radwegtrasse mit Bankett, Graben- und Böschungsausbildungen befindet sich teilweise auf bereits teilversiegelten und versiegelten Flächen der K 4744, jedoch auch innerhalb von Sukzessionswald und Feldheckenstrukturen sowie Wiesen- und Ruderalflächen. Der Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung und Förderung eines Feuchtgebietes, die Erhaltung der Steilhänge und Terrassen eines ehemaligen Abbaugeländes, die Erhaltung und Entwicklung der Wiesen- und Weideflächen als Bindeglied verschiedener Lebensräume sowie Förderung und Entwicklung eines Waldbereiches und seine Sicherung als Wassereinzugsgebiet für Kleingewässer der Grubensohle. Die Grenzen des NSG liegen derzeit schon auf einem Abschnitt der Straße, der gesamte Bereich ist zum jetzigen Zeitpunkt bereits z.T. beeinträchtigt. Ziel der Unterschutzstellung der noch einzigen offenen Tongrube „Ziegelgrube Dietersweiler“ war es, das Gebiet vor Eingriffen und Beeinträchtigungen wie Ablagerungen, Motocross u.a. zu schützen. Auswirkungen auf das Ziel der Unterschutzstellung ergibt sich durch die Herstellung des Radweges demnach nicht. Der Eingriff wird über eine Ausgleichsmaßnahme innerhalb des Naturschutzgebietes kompensiert. Voraussichtliche Beeinträchtigung: nicht (erheblich) betroffen <u>Zu 2.3.8</u> Entlang der K 4744 befindet sich im Bereich des NSG „Benzinger Berg“ eine Kernfläche sowie ein Kernraum des Biotopverbunds „trockene Standorte“. Ebenfalls quert ein 1000 m Suchraum hier die Fahrbahn. Im Bereich des Benzinger Hofs bis zum Ende des Ausbauabschnitts finden sich Flächen des Biotopverbunds „mittlerer Standorte“ (Kernfläche, Kernraum, 500 m Suchraum, 1000 m Suchraum). Voraussichtliche Beeinträchtigung: nicht (erheblich) betroffen			
2.4	(Umweltqualitätsnormen) Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegte¹ Umweltqualitätsnormen bereits erreicht oder überschritten sind? Falls betroffen, bitte unten näher erläutern.	nein ☒	ja ☐	Art und Umfang der Betroffenheit
	"Erläuterungen zum Gebiet, zu Umweltqualitätsnormen und zur Höhe der Überschreitung der Normen"			

¹ Da die Kriterien einer ständigen Fortschreibung und Aktualisierung bedürfen, wurde auf eine Auflistung verzichtet.

4	Merkmale des Vorhabens oder des Standorts, oder Vorkehrungen des Vorhabenträgers, durch die erhebliche Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden (vgl. § 7 Abs. 3 UVwG i.V.m. § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG).		
Erläuterungen zu 4:			
5	<u>Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens</u> Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen? Wenn ja, UVP-Pflicht. Wird dies verneint, ist dies zusammenfassend zu begründen. Diese Gesamteinschätzung kann von der Straßenbauverwaltung vorbereitet werden. Zuständig für die Entscheidung ist letztendlich die Genehmigungsbehörde. Die Begründung soll die Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen des Vorhabens enthalten und erläutern, warum aus Sicht der Straßenbauverwaltung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Erst die argumentative Zusammenfassung der einzelnen Teile des Prüfkataloges ermöglicht eine Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen und eine Gesamteinschätzung.	nein ☒	ja (UVP-Pflicht) ☐

Erläuterungen zu 5:

Die Verkehrssicherheit auf der Kreisstraße 4744 ist aufgrund der geringen Fahrbahnbreite insbesondere im Begegnungs- und Überholverkehr zwischen PKW / PKW sowie landwirtschaftlichen Fahrzeugen immer wieder in Frage gestellt. Für Ausweichmanöver muss weit auf die unbefestigten und zu schmalen Bankette bzw. Seitenstreifen ausgewichen werden. Diese Ausweichvorgänge stellen ein erhöhtes Unfallrisiko dar.

Die Sichtverhältnisse sind durch die starken Kurven und Steigungsverhältnisse, den direkt an die Fahrbahn anschließenden steilen Böschungen in Einschnitten sowie unmittelbar an der Straße anstehenden Bewuchs extrem eingeschränkt. Der zum Ausbau vorgesehene Streckenabschnitt ist derzeit auf ein maximal zulässiges Gesamtgewicht von 2,5 t beschränkt.

In der Ortsdurchfahrt Dietersweiler entlang der K 4744 sind keine Gehwege vorhanden. Weiter ist zwischen Dietersweiler und Aach ein Rad- und Gehweg nicht vorhanden, sodass der Radfahrer bzw. der Fußgänger sowohl innerhalb der Ortslage Dietersweiler als auch außerorts auf der zu schmalen Fahrbahn fahren bzw. gehen muss und daher stark gefährdet ist.

Für die neue Linienführung der Kreisstraße 4744 wurde auf eine größtmögliche bestandsnahe Trassierung in Lage und Höhe zurückgegriffen, um übermäßige topographische Eingriffe zu vermeiden. Weiter wurde angestrebt, den Eingriff in die bestehenden Schutzgebiete (Biotop, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiet) nach Möglichkeit gering zu halten.

Zudem wurden die Entwurfsparameter entsprechend dem im Oktober 2020 durchgeführten Sicherheitsaudit in Lage – und Höhenplanung optimiert.

Mit der Anlage eines Radweges zwischen der Ortschaft Dieterweiler und dem Gehöft „Benzinger Hof“ wird der Lückenschluss des überörtlichen Verbindungsradweges geschaffen.

Die bestehende Tonnenbeschränkung der Kreisstraße kann nach dem Ausbau aufgehoben werden.

Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit:

Durch die geplante Linienführung in Lage und Höhe verbessert sich die Verkehrssicherheit erheblich. Weiter steht die Anlage des straßengeleitenden Geh- und Radweges im öffentlichen Interesse, da hierdurch eine Entflechtung des Verkehrs stattfindet und dem anfallenden Rad- und Fußverkehr Rechnung getragen wird.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Wohnbebauung wurde die Erfordernis von Immissionsschutzmaßnahmen geprüft. Die Immissionstechnischen Untersuchungen kamen zum Ergebnis, dass lediglich am Immissionsort 01 (Station 0+010 links) die zu erwartenden Lärmpegel der Tiefbauarbeiten mit 65 dB(A) im grenzwertigen Bereich (Grenzwert 65 dB(A)) liegen. Eine Pegelminderung kann über die Verwendung lärmarmer Baumaschinen bzw. über eine Reduzierung der Einwirkzeit realisiert werden.

Für den Verkehrslärm sowie den Baulärm bei Fräs- und Asphaltarbeiten sind keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

Durch den geplanten Ausbau ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung für das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit auszugehen.

Schutzgut Tiere (einschl. biologischer Vielfalt):

Es wurden umfangreiche artenschutzrechtliche Untersuchungen in den Jahren 2013, 2020 und 2021 durchgeführt. Hierbei wurden artenschutzrechtliche Arten (Vögel, Reptilien, Ameisen) nachgewiesen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG müssen aus diesem Grund Maßnahmen realisiert werden.

Es wurden drei Vermeidungsmaßnahmen, drei Schutzmaßnahmen und zwei CEF-Maßnahmen festgelegt.

V 1: Schutz vorhabensbedingt nicht entfallender Bäume und Sträucher/ Hecken

V 2: Festlegung Rodungszeitraum

V 3: Umweltbaubegleitung

S 1: Schutz Waldeidechse durch Steinschüttung

S 2: Schutz Ameisenhügel durch Umsetzung

S 3 / V 1: Schutz vorhabensbedingt nicht entfallende Bäume und Sträucher/ Hecken/ Gehölze

CEF 1: Anbringen von Vogelnistkästen

CEF 2: Anlage von Ersatzhabitaten sowie temporäre Vergrämung der Zauneidechse

Die Maßnahme CEF 1 „Anbringen von Vogelnistkästen“ wurde bereits im Oktober 2021 vollumfänglich umgesetzt.

Durch die festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität und zum Schutz (Vermeidungs-, CEF-, Schutzmaßnahmen) wird eine erhebliche Beeinträchtigung für nach BNatSchG geschützte Arten (Vögel, Reptilien und ggf. Ameisenarten) im Sinne des § 44 BNatSchG vermieden.

Schutzgut Pflanzen (einschl. biologischer Vielfalt):

Im Bereich des Vorhabensstandortes sind keine Vorkommen von geschützten oder gefährdeten Pflanzenarten bekannt. Die Lebensraumseignung wird als gering eingestuft.

Das Plangebiet liegt weder in einem FFH-Gebiet noch einem EU-Vogelschutzgebiet. Eine Natura-2000-Vorprüfung ist nicht erforderlich.

Durch den Lückenschluss über 400 m des überörtlichen Verbindungsradweg von der RadNETZBW Strecke Freudenstadt – Horb erfolgt ein Eingriff innerhalb des Naturschutzgebiets „Benzinger Berg“ Nr. 2.153 (Bau-km 0+350 – 0+440 linksseitig). In einem Antrag auf Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG erfolgten eine Bestandsbewertung und eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung. Für die Kompensation des Eingriffs wurde die Extensivierung einer 1.000 m² großen Wiesenfläche innerhalb des Naturschutzgebiets angesetzt.

Die zusätzliche Versiegelung innerhalb des NSG beträgt 77 m², die zusätzliche Überformung 860 m². Teilweise kann eine Entsiegelung der alten Fahrbahntrasse gegenübergestellt werden. Die Gesamtfläche des Naturschutzgebietes beträgt 60.146 m². Die Fläche des Eingriffs beträgt 937m², dies entspricht ca. 1,56 % der Gesamtfläche des Naturschutzgebietes.

Die geplante Geh- und Radwegtrasse mit Bankett, Graben- und Böschungsausbildungen befindet sich teilweise auf bereits teilversiegelten und versiegelten Flächen der K 4744, jedoch auch innerhalb von Sukzessionswald und Feldheckenstrukturen sowie Wiesen- und Ruderalflächen.

Der Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung und Förderung eines Feuchtgebietes, die Erhaltung der Steilhänge und Terrassen eines ehemaligen Abbaugeländes, die Erhaltung und Entwicklung der Wiesen- und Weideflächen als Bindeglied verschiedener Lebensräume sowie Förderung und Entwicklung eines Waldbereiches und seine Sicherung als Wassereinzugsgebiet für Kleingewässer der Grubensohle.

Die Grenzen des NSG liegen derzeit schon auf einem Abschnitt der Straße, der gesamte Bereich ist zum jetzigen Zeitpunkt bereits z.T. beeinträchtigt.

Ziel der Unterschutzstellung der noch einzigen offenen Tongrube „Ziegelgrube Dietersweiler“ war es, das Gebiet vor Eingriffen und Beeinträchtigungen wie Ablagerungen, Motocross u.a. zu schützen. Auswirkungen auf das Ziel der Unterschutzstellung ergibt sich durch die Herstellung des Radweges demnach nicht.

Dem Antrag auf Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG erteilte das Regierungspräsidium Karlsruhe am 28.12.2022 die Befreiung (AZ: RPK55-8841-150/3/4).

Durch den Ausbau erfolgt ein Eingriff im Landschaftsschutzgebiet „Oberes Glattal“ Nr. 2.37.043.

Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist im wesentlichen die Erhaltung einer Landschaft von besonderer Schönheit und Eigenart, die durch die Glatt und ihre Bachufervegetation, durch extensiv bewirtschaftete Hangwiesen und -weiden, großflächige Streuobstanlagen und Sukzessionsflächen geprägt wird; die Bewahrung einer abwechslungsreichen Erholungslandschaft, die Erhaltung und Sicherung der Wasserflächen für eine Erholung am Wasser in Verbindung mit den sich anschließenden Landschaftsteilen; die Erhaltung eines Entstehungsgebiets für lokalklimatisch bedeutsame Frischluftströme und eines Abflusses für Kaltluft.

Die im Bestand vorhandenen Nutzungen in welche die beiden Eingriffe erfolgen sind Acker- und Grünlandflächen. Auswirkungen auf das Ziel der Unterschutzstellung ergibt sich durch den Ausbau demnach nicht.

Für den Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet wird im Zuge des LBP der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme gemäß §67 BNatSchG gestellt.

Östlich der K 4744 am Ortsrand von Dietersweiler ist eine nach § 33 BNatSchG geschützte Feldhecke (Biotop-Nr. 175162372896) direkt vom Ausbau der Straße betroffen. Für den Eingriff in das Biotop wird im Zuge des LBP der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme gemäß §30 Abs. 3 BNatSchG gestellt.

Im weiteren Verlauf bei Bau-km 0+730 – 0+840 ist beidseitig der Fahrbahn das geschützte Heckenbiotop (Biotop-Nr. 175162371421) direkt vom Ausbau der Straße betroffen. In einem vorgezogenen Antrag auf Erteilung einer Ausnahme gemäß §30 Abs. 3 BNatSchG erfolgte eine Bestandsbewertung und eine flächenhafte Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich. Die Ersatzpflanzung erfolgt flächenidentisch, gleichartig und gleichwertig nach Fertigstellung der Ausbaumaßnahme.

Dem Antrag auf Erteilung einer Ausnahme gemäß §30 Abs. 3 BNatSchG wurde am 28.01.2020 vom Landratsamt Freudenstadt die erforderliche Ausnahme erteilt (AZ 30.11/364.56/V2018017). Der Böschungsbe-reich wurde bereits gerodet, im mauerseitigen Bereich wurde lediglich ein Einzelbaum entnommen.

Bereichsweise befinden sich auf den angrenzenden Privatgrundstücke Einzelbäume, welche gemäß der RPS im Gefahrenbereich (innerhalb des 7,5 m- Korridor) liegen. Entsprechende Schutzmaßnahmen wie passive Schutzeinrichtungen (Schutzplanken) sind vorzusehen.

Für das Schutzgut Pflanzen (einschl. biologischer Vielfalt) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Schutzgut Fläche:

Der Eingriff in ackerbaulich genutzte Flächen ist gering. Überwiegend wird in Grünland- und Weideflächen im unmittelbaren Umfeld der Bestandstrasse eingegriffen.

Es ergeben sich für den Ausbau der K4744 260 m² Waldumwandlungsfläche die dauerhaft in Anspruch genommen werden. In einem Antrag auf Waldumwandlungsgenehmigung erfolgten eine Bestandsbewertung und eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung mit Maßnahmen für den forstrechtlichen Ausgleich.

Die Abstimmung der Maßnahme erfolgte mit der zuständigen Unteren Forstbehörde bzw. dem Kreisforstamt Freudenstadt.

Die bestehenden Feldwege und Zufahrten werden wieder verkehrsgerecht an die Kreisstraße 4744 angeschlossen. Änderungen im Wegenetz finden nicht statt. Vereinzelt werden Zufahrten neu hergestellt, wo in der Bestandssituation die Zufahrt mutmaßlich über die Kreisstraße mit Bankett führte.

Für das Schutzgut Fläche sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Schutzgut Boden:

Angrenzend an die bestehende K 4744 sind 3 Flächen ausgewiesen, für die Altlastenverdacht besteht. Sie liegen alle außerhalb des Eingriffsraums.

Durch den Ausbau der K 4744 zwischen Aach und Dietersweiler werden ca. 3.900 m² Fläche komplett neu versiegelt. Diese Bereiche erfüllen ihre o.g. Bodenfunktionen nicht mehr. Es erfolgt ein Vollrückbau/ Vollernt-siegelung der alten Straße auf ca. 1.312 m² sowie ein Teilrückbau auf 639 m².

Der Fahrbahnrand wird durch Böschungen neu modelliert. Die Flächen der Böschungen werden im Anschluss an die Baumaßnahme ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt bzw. durch Ansaat mit standortangepasster Vegetation aufgewertet.

Vorbelastungen der Böden durch straßenverkehrsbedingte Immissionen sind innerhalb eines Korridors von wenigen Metern Breite um die K 4744 in hohem Maße zu erwarten.

Darüber hinaus kann mit Belastungen des Bodens im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Nutzung gerechnet werden (Düngemiteleintrag, Pestizideintrag).

Für das Schutzgut Boden sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Schutzgut Wasser:

Das Plangebiet hat eine geringe bis mittlere Wertigkeit für das Schutzgut Wasser. Als Vorbelastung wirken die bereits versiegelten Flächen. Sie sind von geringer Wertigkeit.

Es ist nicht zu erwarten, dass sich durch den Ausbau der K 4744 mit Anlage neuer Entwässerungseinrichtungen zusätzliche negative Belastungen ergeben werden.

Für sämtliche anfallende Entwässerungsbereiche wurde der Vorbehandlungs-Nachweis geführt mit dem einschlägigen Ergebnis, dass auf eine spezielle Vorbehandlung verzichtet werden kann: Eine natürliche Vorbehandlung über eine humusierte Mulde, welche Reinigungs- und Versickerungs-Funktion hat, ist ausreichend.

Die Aufstellung des Entwässerungskonzeptes, insbesondere des verkleinerten Retentionsbeckens, erfolgte in Abstimmung mit der Unteren Wasserrechtsbehörde.

Für das Schutzgut Wasser sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Schutzgut Luft:

Untersuchungen über die voraussichtliche Menge der Schadstoffemissionen liegen nicht vor. Durch den Ausbau erhält die Fahrbahn der Kreisstraße 4744 eine gleichmäßige Oberfläche, eine für den Begegnungsverkehr ausreichende Fahrbahnbreite sowie einen verbesserten Verlauf in Lage und Höhe. Hierdurch werden unnötige Brems- und Anfahrvorgänge vermieden, die Abgas- und Lärmemissionen entsprechend verringert.

Die Verkehrsbelastung der Kreisstraße 4744 beträgt etwa 1000 Kfz/24h. Eine Verkehrsprognose liegt nicht vor.

Die Auswertung basiert auf der im März 2024 durchgeführten Verkehrszählung (Zähldauer: 1 Kalenderwoche) einschließlich eines vom Vorhabenträger angesetzten Zuschlages von 15% auf die in der Zählung ermittelten Verkehrsmengen. Mit dem Zuschlag von 15% soll einer mittelfristigen Verkehrsentwicklung Rechnung getragen sein. Der Zuschlag setzt sich zusammen durch die Verkehrszunahme aufgrund des Ausbaus sowie der Aufhebung der Tonnenbegrenzung.

Für das Schutzgut Luft sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Schutzgut Klima:

Konkrete Schätzungen der Treibhausgas-Emissionen durch Bau, Erhaltung und Betrieb der Kreisstraße wurden überschlägig getroffen. Insgesamt sind mit dem Bau der Kreisstraße keine negativen großräumigen Klimaauswirkungen verbunden, die Nutzung der Kreisstraße wird sich hingegen eher positiv auf die Ziele des Klimaschutzgesetzes auswirken.

Es wurde eine Klimabilanz anhand der Lebenszyklusemissionen (Emissionen infolge der Ausbaumaßnahme) und eine Klimabilanz anhand des Fahrbetriebes durchgeführt, pro Jahr werden durch die Nutzung der Kreisstraße 4744 ca. 25 t CO₂ (siehe Unterlage 1 Seite 35 unten) ausgestoßen.

Auf die Durchführung einer Klimabilanz anhand der Landnutzung wurde in Anlehnung an das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 03/2023 vom 25.01.2023 verzichtet. Generell ist jedoch von einer positiven Wirkung des Bestandswaldes in seiner Eigenschaft als CO₂-Speicher auszugehen.

Für das Schutzgut Klima sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Schutzgut Landschaft:

Die Maßnahme führt zu keiner zusätzlichen Zerschneidung.

Der Trassenverlauf orientiert sich weitestgehend am Bestand, es kommt lediglich zu Abrückungen und einer Kurvenentschärfung. Innerhalb der Ortsdurchfahrt Dietersweiler wird ein Gehweg angelegt, sowie weiter ein Geh- und Radweg, welcher in Außerortslage leicht von der Kreisstraße abgerückt ist.

Die Einpassung der Straße in die Landschaft erfolgt durch die im LBP festgelegten Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen (G 1 bis G 6, A 1 bis A 6).

Für das Schutzgut Landschaft sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Schutzgut Kulturgüter / Sachgüter:

Die geplante Maßnahme liegt zwischen Station 0+385 und 0+843 innerhalb des archäologischen flächenhaften Kulturdenkmals „Wüstung Benzinger Hof“. Bei den 2021 und 2023 durchgeführten Schürfen und Sondierungen konnten keine archäologischen Auffälligkeiten festgestellt werden.

Sollten im Zuge der Bauausführung archäologische Funde ausgemacht werden, wird umgehend die entsprechende Denkmalbehörde bzw. die entsprechende Gemeinde in Kenntnis gesetzt und das weitere Vorgehen abgestimmt.

Für das Schutzgut Kulturgüter / Sachgüter sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern:

Die Bedeutung der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern spielt im vorliegenden Fall eine untergeordnete Rolle, da das gesamte Plangebiet einer dauerhaften anthropogenen Beeinflussung unterliegt.

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen durch den vorgesehenen Ausbau der K4744 zwischen Dietersweiler und Aach ist nicht zu erwarten.

Fazit:

Aus der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Hinblick auf die UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 3 S. 2 § 7 –12 UVPG kann abgeleitet werden, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu erwarten sind.

Es sind keine besonders empfindliche Gebiete gemäß Anlage 3 des UVPG direkt oder indirekt erheblich nachteilig betroffen.

Nach § 5 Abs. 2 UVPG obliegt der zuständigen Behörde die Entscheidung, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Anlagen

9.4_LBP VoP Übersichtsplan der betroffenen Schutzgebiete (ohne Maßstab)

19.1_LBP - Erläuterungsbericht "K 4744 – Ausbau zwischen Dietersweiler und Aach" (WERKGRUPPE GRUEN, 04/2025)

19.2.1_LBP - Potentialabschätzung Artenschutz – Erhaltungsmaßnahme K 4744 Dietersweiler – Aach (WERKGRUPPE GRUEN, 02/2020)

19.2.2_LBP - Vertiefende Erhebung Artenschutz – Ausbau K 4744 Dietersweiler – Aach (WERKGRUPPE GRUEN, November 2021)

19.2.3_LBP - Analyse möglicher Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tierarten gemäß § 44 (1) BNatSchG - K 4744 Ausbau zwischen Dietersweiler und Aach im Landkreis Freudenstadt (BECK UND PARTNER, 07/2013)

19.4.1_LBP - Antrag auf Erteilung einer Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG - Biotop Nr. 175162371421, Straßenbegleitende Hecken SW Aach, 'Heugler' (WERKGRUPPE GRUEN, 02/2023)

19.4.2_LBP - Antrag auf Erteilung einer Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG - Biotop Nr. 175162371421, Straßenbegleitende Hecken SW Aach, 'Heugler' – Dokumentation – (WERKGRUPPE GRUEN, 02/2023)

19.5_LBP - Antrag auf Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG zum Vorhaben „K 4744 – Ausbau zwischen Dietersweiler und Aach – Naturschutzgebiet Benzinger Berg 2.153 (WERKGRUPPE GRUEN, 02/2023)

19.6.1_LBP - Vorgezogene Baumfällarbeiten / Vorgezogenes Entfernen Heckenstrukturen zum Vorhaben "K 4744 – Ausbau zwischen Dietersweiler und Aach" (WERKGRUPPE GRUEN, 02/2023)

19.6.2_LBP - Vorgezogene Baumfällarbeiten / Vorgezogenes Entfernen Heckenstrukturen zum Vorhaben "K 4744 – Ausbau zwischen Dietersweiler und Aach" – Dokumentation - (WERKGRUPPE GRUEN, 02/2023)

19.7.1/19.7.2_LBP - Antrag auf dauerhafte Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 9 LWaldG (WERKGRUPPE GRUEN, 11/2023)